

Veranstaltungshinweise

Eine Informationsgruppe für Homosexuelle beschwert sich darüber, dass die örtliche Zeitung nicht bereit sei, die Termine ihrer Beratungs- und Informationsveranstaltungen zu veröffentlichen. Die Redaktion der Lokalzeitung erklärt dazu, sie trete für den Schutz von christlich verankerter Ehe und Familie ein. Ihr Blatt sei kein Forum für jedwede Randgruppe. »Personen und Gruppen, die von christlichen Grundsätzen abweichende Sexualpraktiken propagieren, werden von uns abgelehnt.« (1987)

Der Deutsche Presserat stellt fest, dass der Abdruck von Veranstaltungsterminen einen Service der Zeitung darstellt, auf den grundsätzlich kein Anspruch erhoben werden kann. Jede Zeitung kann in freier Entscheidung die Auswahl treffen, welche Termine sie in ihrem Veranstaltungskalender berücksichtigt und welche nicht. Allenfalls die in Richtlinie Nr. 4* des Presserats geregelten Pflichten für Zeitungen in Alleinstellung könnten diese Auswahlfreiheit begrenzen. Im vorliegenden Fall kann der Presserat jedoch einen eindeutigen Verstoß gegen diese Pflichten nicht erkennen. Damit will er keine Identifikation mit den Argumenten der betroffenen Zeitung zum Ausdruck bringen, sondern sieht sich eher veranlasst, kollegial an die Redaktion zu appellieren, auch an die Probleme von Minderheiten zu denken. (B 6/88)

* Da die in der bisherigen Richtlinie 4 geforderte Informationsvielfalt in Zeitungen mit Alleinstellung dem Presserat überflüssig erschien, weil nach seinem Verständnis das hier gesagte, sofern es angebunden ist an den Pressekodex, eigentlich für alle Zeitungen gelten muss, wurde bei der Neufassung der Richtlinien für die publizistische Arbeit am 14. Februar 1990 auf die Passage verzichtet.

Aktenzeichen:B 6/88

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet